



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn Präsidenten  
des Landtages von Niederösterreich

**Landtag von Niederösterreich**  
**Landtagsdirektion**  
Eing.: 04.12.2019  
zu Ltg. - **557-1/A-1/33-2018**  
— Ausschuss

GS4-SR-20/376-2019  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.gs4@noel.gv.at](mailto:post.gs4@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-12785 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: <http://www.noel.gv.at> - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Schweiger	15708		3. Dezember 2019

Betrifft

Resolutionsantrag der Abgeordneten DI Dinhobl, Schödinger, Hinterholzer, Kasser, Kainz und Mag. Tanner betreffend ärztlicher Bereitschaftsdienst an Sonn- und Feiertagen; Landtagsbeschluss

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Landtag von Niederösterreich hat in der Sitzung am 21. Februar 2019 den Resolutionsantrag der Abgeordneten DI Dinhobl, Schödinger, Hinterholzer, Kasser, Kainz und Mag. Tanner betreffend ärztlicher Bereitschaftsdienst an Sonn- und Feiertagen (Ltg. 557/A-1/33-2018) zum Beschluss erhoben.

In Entsprechung des Auftrages dieses Resolutionsantrages hat die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht Stellungnahmen der NÖ Gebietskrankenkasse und der Ärztekammer für NÖ eingeholt.

Die NÖ Gebietskrankenkasse hat mit Schreiben vom 18.3.2019 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Bezug nehmend auf das Schreiben vom 6. März 2019, in welchem um Stellungnahme zum Beschluss des Landtages zum Resolutionsantrag betreffend ärztlicher Bereitschaftsdienst an Sonn- und Feiertagen ersucht wird, ist seitens der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse Folgendes auszuführen:

In Niederösterreich wurde in den vorgesehenen Bereitschaftsdienstspiegeln über Jahrzehnte ein gut funktionierender Bereitschaftsdienst durch die Vertragsärztinnen/-ärzte für Allgemeinmedizin an Wochenenden und Feiertagen geleistet. Diesbezüglich wurden die entsprechenden Vorgaben und Honorare zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich und der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse in der Honorarordnung, welche einen integrierenden Bestandteil des ärztlichen Gesamtvertrages bildet, vereinbart. Seitens der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse wurden über all die Jahre sowohl die vereinbarten Bereitschaftsdienstpauschalen als auch die Vergütungen für die erbrachten Einzelleistungen immer ordnungsgemäß ausbezahlt.

Das im Resolutionsantrag angesprochene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes stellt nunmehr auf die formale Einrichtung eines ärztlichen Not- und Bereitschaftsdienstes durch die Ärztekammer für Niederösterreich im Wege einer Verordnung nach § 84 Abs. 4 Z. 7 Ärztegesetz ab. Im Hinblick darauf, dass die Sicherstellung der ärztlichen Sachleistungsversorgung an Wochenenden und Feiertagen der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse ein wichtiges Anliegen ist, ist die baldige Einrichtung eines ärztlichen Not- und Bereitschaftsdienstes nach den Vorgaben des Ärztegesetzes und somit die Herstellung eines rechtskonformen Zustandes selbstverständlich auch für die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse von hohem Interesse. Es wurde daher bereits mit der Ärztekammer für Niederösterreich Kontakt aufgenommen und ein Besprechungstermin vereinbart.“

Weiter hat die Ärztekammer für NÖ mit Schreiben vom 6.11.2019 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Aufgrund einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom Jänner 2019 sind Ärztinnen und Ärzte mit § 2-Kassenvertrag nicht mehr verpflichtet, an Wochenenden oder Feiertagen Bereitschaftsdienste zu leisten. Da die Erlassung einer für eine Verpflichtung entsprechende Verordnung gemäß § 84 Abs. 4 Z. 7 Ärztegesetz nicht erlassen wurde, empfehlen Ärztekammer und Krankenversicherungsträger der niedergelassenen Ärzteschaft die freiwillige Teilnahme am Bereitschaftsdienst an Feiertagen, Samstagen und Sonntagen.

Um die Teilnahme für Ärzte für Allgemeinmedizin möglichst attraktiv zu gestalten, sind per 14. Juli 2019 folgende Verbesserungen und Maßnahmen im Einvernehmen mit der

NÖ Gebietskrankenkasse umgesetzt worden:

- Die Bereitschaftsdienstzeit wird von 8 Uhr bis 14 Uhr mit sechs Stunden vereinbart, darin enthalten sind einheitliche Ordinationszeiten zwischen 9 Uhr bis 11 Uhr für Bundesland Niederösterreich.
- Niederösterreichweit kommt ein einheitliches Honorar für die grundsätzliche Bereitschaft pro Dienstag für 6 Stunden in Höhe von € 150,-- zum Tragen.
- Die Position 5 Sonntagsvisite, welche auch an Samstagen und Feiertagen zur Verrechnung gelangt, wird von € 37,33 auf € 70,-- angehoben.
- Die Position 6 Sonntagsordination, welche auch an Samstagen und Feiertagen zur Verrechnung gelangt, wird von € 15,76 auf € 20,-- erhöht.
- Die genannten Beträge werden per 1.1.2020 um 2,61 Prozentpunkte valorisiert.
- Weitere Einzelleistungspositionen sowie die Abgeltung für Wegegebühren sind in unveränderter Form bei allen Sozialversicherungsträgern weiterhin verrechenbar.
- Beginnend mit 1.7.2019 wurden für den Bereitschaftsdienst an Wochenenden und Feiertagen zeitliche und finanzielle Verbesserungen für Vertragsärztinnen/-ärzte für Allgemeinmedizin zunächst befristet bis zum 31.12.2019 vereinbart.

Seit Bekanntwerden der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes waren 60 bis 90 Prozent der derzeit 135 Wochenend-Sprengel in Niederösterreich laufend besetzt, wozu auch die mit der NÖ Gebietskrankenkasse ausverhandelten verbesserten Bedingungen beigetragen haben. In wenigen Regionen sind jedoch Dienstplanlücken zu verzeichnen, worüber die Ärztekammer für Niederösterreich wöchentlich Notruf NÖ-GmbH und die NÖ Gebietskrankenkasse vorab informiert. Dennoch laufen selbstverständlich weiterhin unsere Bemühungen dahingehend, auch die unbesetzten Dienste reduzieren zu können. So wurde kurzfristig als zusätzliche Maßnahme die Finanzierung der Mitversorgung von einem oder zwei Nachbarsprengeln mit der Krankenkasse getroffen, und soll diese neue Option auch dazu beitragen, dass die allfällige ständige Mitbetreuung von Nachbarsprengeln zu einer Erprobung einer Sprengelvergrößerung und somit teilweise neuen Sprengelstruktur führen kann.

Dieser Prozess ist nun seit wenigen Monaten im Gange und benötigt noch etwas Zeit, sodass die mit dem Bereitschaftsdienst in Zusammenhang stehenden Vereinbarungen bis zum 30. Juni 2020 in unveränderter Form prolongiert wurden. Zudem können wir mit Jahresbeginn 2020 Wahlärztinnen und Wahlärzten eine gesonderte Abrechnungsregelung für die Teilnahme an Bereitschaftsdiensten, die im Wege der Ärztekammer eingeteilt

werden, im Einvernehmen mit der Krankenkasse anbieten. Wir sind überzeugt, dass mit diesem zusätzlichen Schritt wiederum ein Angebot zur weiteren Abdeckung der Bereitschaftsversorgung an Wochenenden geleistet werden kann.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung  
Ulrike K ö n i g s b e r g e r - L u d w i g  
Landesrätin